

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim

Aufgrund von § 131 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], hat der Kreistag in seiner Sitzung am 27. August 2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 22. September 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 09/2011), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 6. März 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 02/2012) wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Kreistagsabgeordneten gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.“

(2) § 11 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 der Kommunalverfassung und der Offenbarungspflicht nach § 22 Absatz 4 der Kommunalverfassung kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.“

(3) In § 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Abkürzung“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

(4) In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

(5) Dem § 20 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„Zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Jugendhilfeausschusses findet eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin/ jeder Einwohner kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Sitzungen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen. Die Fragen können sich an den Kreistag oder die Landrätin/den Landrat richten. Für den Kreistag antwortet die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Kreistages. Kann eine Frage nicht mündlich in der Sitzung beantwortet werden, kann sie auch schriftlich beantwortet werden.“

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 1. September 2014

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke